

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 75=95 (1929)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richtendienst wertvolle Meldungen erstatten. Ein kriegsgeschichtliches Beispiel aus dem Jahre 1865, die Schlacht bei Bentonville und eine Studie über die Lehren aus dem Weltkriege für die Ausbildung der Truppe vertreten den allgemein militärischen Teil der Zeitschrift.

Auch die Kriegsmarine kommt in diesem Bande zur Geltung. Kurze geschichtliche Notizen behandeln die Entwicklung der Bewegungsmittel der Kriegsschiffe vom Ruder bis zum Dampf, zu deren Illustration 6 prächtige Farbendruckbilder beigegeben sind. Nü.

LITERATUR

Redaktion: Oberst E. Bircher, Aarau.

Staatsrecht:

Zu den Problemen des faszistischen Verfassungsrechts. Von Dr. Gerhard Leibholz. Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin. 1928.

Staatspolitische Umwandlungen wirken sich sehr bald aus in der Frage der Heeresorganisation. Der in der Regierung herrschende Geist macht sich rasch geltend in der Armee. In hohem Maße interessieren uns diese Zusammenhänge bei unserem südlichen Nachbarn. Die vorliegende Arbeit ist eine tief schürfende Antrittsvorlesung gehalten an der juristischen Fakultät der Universität Berlin. In knappster Form erörtert sie die geisteswissenschaftlichen Zusammenhänge der faszistischen Staatstheorie.

Es ist vielleicht unzutreffend, diesem System den Namen einer Staats- „Theorie“ zu geben, denn was die faszistische Revolution von früheren Revolutionen unterscheidet, ist, daß sie nicht ein unmittelbar anwendungs- und verwirklichungsfähiges Programm besaß. Vielmehr sind stets nur konkret-bestimmte Zielsetzungen für den Faschismus richtunggebend gewesen. Also kein Parteiprogramm, sondern Verwirklichung bestimmter Einzelziele. Dieser Voluntarismus und Aktivismus findet den besten Ausdruck in dem Worte Mussolini's: „Come sempre il fatto nel fascismo ha proceduto la dottrina.“ Die Verwirklichung dieser These ist denn auch die Erscheinung, die eindrucks- voll am Faschismus sich jedem aktiven Menschen einprägt. Diese Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Augenblicks hat dem Faschismus seine innere Stärke und Stoßkraft gegeben. Und dieses Wollen nach der Tat erkennen wir auch in der großen organisatorischen Tätigkeit im Heerwesen. Sehr wertvoll an der Arbeit ist — nebenbei — eine umfassende Zusammenstellung der bisher erschienenen Literatur über die faszistische Bewegung.

Der Verfasser schreibt an einer Stelle: „In dieser Staatstheorie findet das Streben, an die Stelle des Objekts das Subjekt, an die Stelle des Allgemeinen das Besondere zu setzen, seinen geisteswissenschaftlichen Ausdruck in der Betonung der *persönlichen Dezision* gegenüber dem objektiven, dem 19. Jahrhundert heilig und unverbrüchlich erscheinenden Gesetz.“ Was ist militärische Erziehung anderes als Erziehung zu *persönlicher Dezision*!

Hauptmann Karl Brunner, Zürich.

Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II: Die Zeit der Restauration und der Regeneration. Von Eduard His. 774 Seiten, Fr. 30.—, im Verlage von Helbling & Lichtenhahn, Basel, 1929.

Der Basler Verlag Helbling & Lichtenhahn hat das große Verdienst, durch die Herausgabe von Eugen Huber's „Recht und Rechtsverwirklichung“, von Walther Burckhardt's „Organisation der Rechtsgemeinschaft“, von E. v. Waldkirch's „Völkerrecht“ und neuestens von Eduard His's „Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts“ das Fundament gelegt zu haben zu einem Denkmal des öffentlichen Rechtslebens in der Schweiz, wie es in dieser Tiefe und in diesem Ausmaße bisher im eigenen Lande nicht zustande kam.

Wuchsen die grundlegenden Werke Huber's, Burckhardt's und v. Waldkirch's aus dem Gebiete des reinen Rechts, so steht die umfassende Arbeit des Basler Professors Dr. Eduard His zwischen Geschichte und Politik als eine eindringliche Deuterin des Vergangenen und eine ernste Mahnerin in die Zukunft. Dieser Aufgabe dient der vorliegende zweite Band des Werkes noch mit größerem Erfolge als es der erste getan hat. War dieser der zwar erschütternden Revolutionszeit (Helvetik und Vermittlungsakte) gewidmet, so erinnert uns der zweite Band an das zähe Ringen um die Gestaltung unserer neuen Schweiz. Zwar wird das nicht vom scharfen rechtshistorischen oder gar rechtsdogmatischen Gesichtspunkte aus und nicht mit spezifisch juristischer Methodik getan, sondern durch eine mehr beschreibende Darstellung, deren fast volkstümliche, jedenfalls aber gemeinverständliche Schlichtheit fundiert ist in einer souveränen Bemeisterung ungeheuren geschichtlichen, politischen und rechtshistorischen Materials.

Und wenn der Verfasser auch mit seinem eigenen scharfen Urteil, besonders gegen den „doktrinär-intellektuellen liberalen Politiker ohne staatsmännischen Sinn“ Augustin Keller, die von diesem „mit feurigem Pathos und maßlosen Uebertreibungen“ eingeleitete Säkularisierung der Klöster und den Radikalismus jener Zeit, nicht zurückhält, so ist es doch gerade die im allgemeinen rein objektive, übersichtliche Registrierung der Tatsachen, die den Leser zum Nachdenken, zu Vergleichen und zu eigenen Urteilen und Entschlüssen anregt.

Die Schilderung des Durchmarsches der Alliierten durch schweizerisches Gebiet 1814, deren nachdrücklichen Einmischung bei den Verhandlungen über den Bundesvertrag von 1815, der Sezessionsversuche einiger Schweizerkantone in jener Zeit, des mühelosen Erwerbes der Kantone Wallis, Neuenburg, Genf, des Bistums Basel durch die Gunst des Wienerkongresses (im Gegensatz zum Zonenverlust 1919) fordern zu besinnlichen Seitenblicken auf 1918 fgde. heraus. Besonders aber interessieren die Gegenüberstellungen des Konservativismus und des Liberalismus, besonders seines Auswuchses, des Radikalismus: Obwohl jener sich durch sparsame Rechtlichkeit der öffentlichen Verwaltung und durch großzügige Pflege des Wehrwesens das Land aus der jammervollen Schwachheit der burbulenten Revolutionsepoke hinausrettete, unterlag doch sein wohlmeinender Obrigkeitstaat mangels einer einheitlichen geistigen Grundlage dem geschlossenen theoretischen System und dem aus ihm gefolgerten politischen Programm des liberalen Radikalismus, trotzdem dieses fremden Ursprungs war, sich in einer „oberflächlichen Phraseologie mit „Verrohung und vulgärer Derbheit“ äußerte, mit der Begeisterung der Massen statt mit den Tatsachen operierte, zu demagogischer Parteipolitik und materialistischer Interessenpolitik verführte, „dem Staate unbedenklich stets neue Aufgaben und höhere finanzielle Lasten zumutete und in eine beengende Gesetzmacherei und Reglementiererei ausartete; dieser „aus Prinzip gewalttätige und revolutionäre“ Radikalismus hielt sich seinerseits einstweilen nur dadurch, daß er „skrupellos seine ganze leidenschaftliche Schwungkraft auf die Verwirklichung von Postulaten verlegte, „die bei den Massen Anklang fanden.“

Wer denkt da nicht an gegenwärtige Bestrebungen, und wen würde es nicht interessieren, wie man die Wiederholung der Fehler damals vermeiden und ihre Folgen wiedergutmachen kann. Auch hiefür geben die von Eduard His zum Reden gebrachten Tatsachen der Geschichte, die uns gewisse Strömungen als naturnotwendig und unüberwindbar zu nehmen verbieten, lehrreiche Hinweise. Vor allem erbringt das 16. Kapitel seines Buches über die Organisation des Wehrwesens den schlüssigen Beweis, daß sogar im schwachen Staatsbunde und in den starken Erschütterungen von damals das erst aus schwachen Kantonskontingenten (2% der Einwohner ergaben ein „Bundesheer von zunächst nur 67,000, erst 1837 von 192,000 Mann) bestehende „Bundesheer“ mit seinem Allgemeinen Eidgenössischen Militärreglement von 1818, mit der von ihm als „angeerbte Verpflichtung“ postulierten allgemeinen Wehr-

pflicht, mit der von ihm geschaffenen Eidgen. Militäraufsichtskommission, mit dem von ihm eingesetzten Eidgen. Generalstab und Eidgen. General, mit der 1818 gegründeten Eidgen. Zentralschule (auch für Unteroffiziere der Spezialtruppen obligatorisch!), vor allem aber mit seinen 1820 bei Wohlen im Aargau beginnenden Eidgen. Uebungslagern den allgemeinschweizerischen, vaterländischen Gedanken und Geist schuf, entfaltete und durchhielt, sodaß die einheitliche Schweizerfahne schon 1841 über den Bataillonen wehte, als die politische Einigung der Kantone zu dem gefestigten Bundesstaate noch ein halbes Jahrzehnt auf sich warten ließ.

Dies zeigt, wo wir Halt zu suchen haben und nach welcher Richtung uns die Lehren der Vergangenheit verpflichten. Beherzigen wir überdies noch die weitere Erkenntnis aus dem Werke von Ed. His, daß nur gefestigte Grundsätze und ihre energische Betätigung durch überragende Persönlichkeiten über die Erschütterungen durch den momentanen Erfolg „demagogischer Massenverführung“ zu ehrlichem Gedeihen hinweghelfen, dann kennen wir auch den Weg, der nach jener Richtung führt.

Schon um dieser wohlfundierten Wegleitung willen verdient das Buch von Ed. His alle Beachtung und der Verfasser allen Dank. R.

„Der Einsatz der Schutzpolizei im Aufrührgebiet.“ Mit 60 Bildern und Plänen. Von Polizeihptm. Schmitt. 3. erweiterte Auflage. Berlin, R. Eisenschmidt, 1929. Preis Mk. 6.—.

Der bekannte Verfasser waffentechnischer „Uebungsbücher“ für die deutsche Schutzpolizei behandelt hier die Taktik des Kampfes gegen Aufruhr.

Wir hoffen ja Alle, daß taktische Fragen auf diesem Gebiete bei uns nie praktisch werden möchten. Es gibt aber bekanntlich auch bei uns Leute, welche es nicht unterlassen können, uns von Zeit zu Zeit zum Studium dieses unangenehmsten Kapitels der verfassungsmäßigen Aufgaben der Armee zu zwingen.

Dafür kann das vorliegende interessante und anregende Büchlein eines erfahrenen Praktikers sehr gute Dienste leisten, wenn man die Verschiedenheit der Verhältnisse angemessen in Rechnung zieht. K. V.

Geschichte:

Des Luzerners Diebold Schilling Bilder-Chronik 1513. Kulturgeschichtliche Monographie. Von Paul Hilber. Verlag von Huber & Cie., Frauenfeld und Leipzig.

Band 13 der illustrierten Reihe „Die Schweiz im deutschen Geistesleben“, herausgegeben von Harry Maync.

Diese Kulturgeschichte soll und wird auch bei den Offizieren aller Grade Anklang finden, führt sie uns doch in anschaulichster Weise ins kräftige Mannesalter unseres nationalen Volkslebens, den Höhepunkt unserer Zeitgeschichte, als noch keine kulturellen und hyperkulturellen Erscheinungen der Degeneration sich geltend machten wie heute. Jene Zeit von 1460—1520, da unser Staat, ohne Völkerbund, etwas bedeutete, mit dem zu rechnen war.

Die Diebold Schillingsche, des Luzerners Bilderchronik ist im Gegensatz zu der seines Berner Namensgenossens, viel zu wenig gewürdigt und es war daher für Autor und Verleger eine dankbare Aufgabe, zu diesem Werke zu schreiten, das nun vorliegt, und zu dem man beide nur beglückwünschen kann. Eine ausgezeichnete Auswahl von 55 Bildern, künstlerisch reproduziert, bringen uns die Auffassungsweise und das Denken Diebold Schilling's nahe. Vorab werden uns Offiziere die militärgeschichtlichen Bilder interessieren, aus denen nicht nur Ausrüstung und Bewaffnung der Zeit, sondern auch der taktische Hergang einzelner Kämpfe herauskonstruiert werden kann.

Aber auch an den wertvollen kulturgeschichtlichen Bildern wird man nicht achtlos vorbeigehen, sondern sie um so eher betrachten, als der ausgezeichnete Text des Verfassers sie uns in klarster Weise zu interpretieren weiß.

Die Redaktion.

Feldzugspläne 1:

Die belgische Neutralität und der Schlieffen'sche Feldzugsplan, von Joh. Victor Bredt, D. theol., Dr. jur. und phil., o. Prof. der Rechte in Marburg, Mitglied des Reichstags und des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Verlag von Georg Stilke, Berlin NW 7, 1929.

Das Werk hat mehr politischen und völkerrechtlichen, als militärischen Charakter. Wie der Titel andeutet, untersucht der Verfasser zwar auch die Zusammenhänge zwischen dem sog. Schlieffen'schen Feldzugsplan und der Verletzung der Neutralität Belgiens durch die Deutschen 1914, behandelt aber in der Hauptsache doch vielmehr die beiden Fragen, ob diese Verletzung ein Rechtsbruch und ob sie den Deutschen als ein Verschulden anzurechnen sei.

Der Verfasser erkennt zunächst auf Grund eingehender und interessanter Untersuchungen völkerrechtlicher Art über die Natur der belgischen Neutralität, daß entgegen auch schon geäußerter Rechtfertigungsversuchen des Neutralitätsbruches der Neutralisierungsvertrag von 1839 zu Gunsten Belgiens bei Kriegsausbruch noch zu Recht bestand. Er erkennt ferner, daß die fünf sog. damaligen Großmächte, darunter auch Deutschland, aber auch Frankreich und England, verpflichtet waren, im Kriegsfall die Neutralität Belgiens zu achten. Er stellt fest, daß anderseits auch Belgien verpflichtet war, eine neutrale Haltung zu bewahren. Dagegen läßt er die Frage offen, wie weit die Rechte und Pflichten der 5 Großmächte als *Garanten* der belgischen Neutralität damals noch reichten. Die Gesamt-Garantie der fünf Großmächte sei durch die Bündnispolitik tatsächlich undurchführbar geworden. Zu letzterem Schluße wäre immerhin zu sagen, daß jedenfalls die Rechte und Pflichten des *einzelnen* Garanten nicht aufgehoben waren deshalb, weil es tatsächlich ausgeschlossen schien, daß alle 5 Garantistaaten diese Rechte und Pflichten gleichzeitig und gemeinsam ausüben könnten. Vielmehr muß die Einwendung erhoben werden, daß sinngemäß eine solche gleichzeitige und gemeinsame Ausübung der Garantie in der Mehrzahl der denkbaren Fälle zum vorneherrin ausgeschlossen war. Denn diese Mehrzahl der Fälle bildeten gerade die *unter den* Garanten selbst möglichen Konflikte. Gerade bei solchen Konfliktfällen sollte aber die Neutralität Belgiens in erster Linie gewahrt sein.

Der Verfasser behandelt dann weiter den sog. Schlieffen'schen Feldzugsplan und dessen Modifikationen in seinen Auswirkungen auf die Neutralisation Belgiens. Daß dieser Feldzugsplan eine Verletzung der Neutralität Belgiens in sich schloß, wird von ihm erkannt. Der Verfasser legt aber besonderes Gewicht auf die Absicht Schlieffens, durch den deutschen Aufmarsch an der belgischen Grenze, *ohne sofortigen Einmarsch* auf belgisches Gebiet, die Franzosen zu veranlassen, zu ihrer Verteidigung selber *zuerst* in Belgien einzurücken. In diesem Falle hätte sich Belgien gegen Frankreich als den ersten Neutralitätsbrecher wenden müssen, und ein Einmarsch der Deutschen wäre kein Bruch der Neutralität mehr gewesen. Durch die spätere Abänderung des Schlieffen'schen Planes, wobei sofortige Wegnahme der Festung Lüttich durch Handstreich als erste militärische Notwendigkeit in den Operationsplan aufgenommen worden sei, sei die Schlieffen'sche Absicht verunmöglicht worden.

Wenn damit angedeutet werden sollte, was der Verfasser nicht ausdrücklich ausspricht, daß der ursprüngliche Schlieffen'sche Plan nicht notwendigerweise zur Verletzung der belgischen Neutralität führen mußte, so wäre dies ein Irrtum. Jener Plan hätte in diesem Falle bloß nicht zur *primären* Verletzung durch die Deutschen geführt, aber zur Neutralitätsverletzung überhaupt mußte er auch so notwendig führen. Denn der Durchmarsch durch Belgien war ja sein Essentiale. Ob vom Rechtsstandpunkte aus eine absichtlich durch die Deutschen provozierte Verletzung der Neutralität Belgiens durch die Franzosen weniger Mißbilligung verdient hätte, als die offen vorgenommene direkte, mag dahingestellt bleiben. Uebrigens wäre es auch beim ursprünglichen Schlieffen'schen Plan natürlich nicht ausgeschlossen gewesen, daß die Franzosen trotzdem nicht vor den Deutschen in Belgien einmarschiert wären.

Die einläßliche Schilderung der militärischen Lage Deutschlands, die zum Durchmarsch durch Belgien und zum Angriff auf die Nordwestgrenze Frankreichs veranlaßte, bringt die bekannten bezüglichen Erwägungen des deutschen Generalstabes. Sie werden zur Erklärung des Grundgedankens und der Motive des Schlieffen'schen Planes erörtert. Dagegen besteht bei den Ausführungen in den Kapiteln Einmarsch, Kriegserklärung, Haltung Englands und belgische Frage doch wohl nur noch ein loser Zusammenhang mit dem Titel des Werkes. In diesen Ausführungen handelt es sich vielmehr um einen Beitrag zur sogenannten Kriegsschuldfrage vom deutschen Standpunkte aus, als um Erklärungen über den Zusammenhang der Verletzung der belgischen Neutralität mit dem Schlieffen'schen Plane. Es ist zu erkennen, daß der Verfasser sich dabei bemüht hat, möglichst objektiv zu betrachten und zu urteilen. Daß er als Deutscher den Umständen zu Gunsten seines Landes mehr Gewicht beigelegt als denen, die gegen seine damalige Regierung und den Kaiser sprechen, wird niemand verargen können. Dagegen würde es selbstverständlich den Rahmen einer Büchersprechung weit überschreiten, kritisch auf jene Darlegungen einzutreten.

Beizustimmen ist dem Verfasser darin, daß in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch, wenigstens in den militärischen Kreisen, allgemein bei einem neuen deutsch-französischen Krieg mit einer Verletzung der Neutralität Belgiens durch die Deutschen gerechnet wurde, und zwar nicht nur in Belgien, England und Frankreich, sondern auch bei uns. Man hat bei uns dem Besuch der Herbstmanöver 1912 durch den deutschen Kaiser damals schon ziemlich unverhohlen die Bedeutung einer persönlichen Orientierung darüber beigemessen, ob es sich besser lohne, am Gedanken des Durchmarches durch Belgien festzuhalten. Eine Ueberraschung bot also der deutsche Einmarsch in Belgien für militärische Kreise nicht. Anders lag es nun aber ganz offenbar für die nicht-militärischen Kreise der Bevölkerungen Frankreichs, Englands und Amerikas, von Rußland ganz zu schweigen. Für diese Kreise kam, weil sie sich überhaupt wenig oder gar nicht darum gekümmert hatten, die Tatsache überraschend und wurde selbstredend in diesen Kreisen nicht militärisch, sondern vom politischen und völkerrechtlichen Standpunkte aus allein betrachtet und gewürdigt. Darin dürfte die Ursache des ungeheuren Widerhalls des Neutralitätsbruchs in der Welt zu suchen sein, kaum darin, wie der Verfasser glaubt, daß die Deutschen nun durch ganz Belgien und nicht bloß durch den südlichen Teil desselben marschierten. Endlich ist natürlich auch zu sagen, daß die vorherige Verbreitung der Annahme des deutschen Durchmarches durch Belgien in militärischen Kreisen am rechtlichen Charakter dieser Handlung und an der Frage des Verschuldens nichts ändert.

Was diese beiden Fragen betrifft, die, wie eingangs erwähnt, den Hauptgegenstand der Untersuchung des Werkes bilden, so verwirft der Verfasser gewiß mit Recht die auch schon aufgestellte Behauptung, der Einmarsch sei in Notstand oder Notwehr erfolgt und nicht völkerrechtswidrig gewesen (S. 191, 207). Dagegen läßt er die Frage offen, ob der deutsche Einmarsch auch schulhaft gewesen sei. Er erklärt nur, daß es verfehlt wäre, Deutschlands Verhalten als mutwillig oder gar verbrecherisch hinzustellen (S. 207). Damit ist aber über die Frage, ob das Verhalten schulhaft gewesen sei, nichts Entscheidendes gewonnen. Ein Verhalten kann schulhaft sein, wenigstens im Sinne jeden Rechtsgebiets, ohne mutwillig oder gar verbrecherisch sein zu müssen. Letztere Qualifikative beziehen sich nur auf das Maß der Schuld, nicht auf die Frage der Schuldhaftigkeit selbst.

Die Neutralitätsverletzung war auch nach dem Verfasser eine seit Jahren überlegte Maßnahme für den Kriegsfall, also ein bewußter, mit voller Absicht begangener Bruch des Vertrages von 1839. Der Umstand, daß das seitens der Regierung Deutschlands nur mit Bedauern geschah, ändert an der rechtlichen Natur dieser Handlung nichts. In der großen Mehrzahl der Fälle ist bei Vertragsbruch dieses Bedauern vorhanden, in ganz seltenen Fällen wird ein Vertragsbruch mit Gleichgültigkeit oder gar Genugtuung erfolgen.

Der absichtliche Bruch einer vertraglichen Verpflichtung gilt aber in der Regel im Rechtsleben als schuldhaft. Es ist nicht einzusehen, warum es im Völkerrecht anders sein sollte.

Wenn man also Betrachtungen über die *Schuldhaftigkeit* der belgischen Neutralitätsverletzung auf dem Boden des *Rechts* anstellen will, so kann das Urteil nicht anders als im Sinne der Bejahung einer Schuld ausfallen.

Ebensowenig kann für diese Frage entscheidend sein die Erwägung, ob der Gegner in ähnlicher oder gleicher Situation auch die Neutralität verletzt hätte. Das würde an der Schuldhaftigkeit der Handlung selbst nichts ändern. Ohne Zweifel würde doch in diesem Falle auch der Verfasser mit ganz Deutschland von einem schuldhaften Vertragsbruch Frankreichs oder Englands gegenüber Belgien gesprochen haben, und mit Recht. Nach dem Verfasser wollte ja der ursprüngliche Schlieffen'sche Plan gerade eine solche Lage herbeiführen, um die Schuld für den Neutralitätsbruch dem Gegner aufzubürden.

Es kann auch vom Standpunkt des Rechts nicht anerkannt werden, daß besondere Umstände eine derartige Vertragsverletzung, die Gebietsverletzung, *rechtfertigen* können. Der vertragschließende Staat weiß beim Vertragsabschluß, daß er gerade für den Kriegsfall die betreffende Verpflichtung eingeht. Der Kriegsfall ist aber, wenigstens seit 100 Jahren in Europa, Rußland vielleicht ausgenommen, für einen Staat immer eine Existenzfrage oder ein Notfall. Der die Neutralität eines Gebiets zusichernde Staat weiß das; er sichert die Neutralität nicht zu wegen der schönen Augen des Neutralen, sondern in erster Linie in seinem eigenen Interesse und mit dem Bewußtsein, daß diese Zusicherung gerade in seinem allfälligen Kriege mit einem Dritten gelten soll. Er sichert also dieses „Gebot“ des Vertrags, um sich geflügelter Worte zu bedienen, gerade für den Fall der „Not“ zu, so daß die Redewendung „Not kennt kein Gebot“ gerade auf diesen Fall *nicht* anwendbar ist. Für den Frieden ist die Zusicherung ohne wesentliche Bedeutung. Hält er sich nicht daran, so weiß er genau, daß er einen Rechtsbruch begeht. Er tut es im Vertrauen auf seine Macht und in der Hoffnung, damit seine eigenen Interessen am besten zu wahren. Diese Erwägungen haben mit dem Recht nichts zu tun.

Der Staat, der aus militärischen Erwägungen über seine vertraglichen Verpflichtungen hinweggeht, trägt naturgemäß die Folgen hievon hinsichtlich des Rechtsempfindens. Richtig ist, daß diese Folgen immer stark vom tatsächlichen Erfolg des betreffenden Vertragsbruchs abhängig ist. Das gilt aber für alle Machtfragen und darf die unparteiische Beurteilung der Rechtsfrage nicht beeinflussen. Welch ungeheure Auswirkungen aber eine solche Rechtsverletzung bei den großen Massen nach sich ziehen kann, wenn sie von den Regierungen geschickt ausgenutzt wird, zeigt das Beispiel der belgischen Neutralitätsverletzung.

Eine ganz andere Frage ist das Maß des Verschuldens. Das Urteil darüber kann in diesem politischen internationalen Streit schwerlich objektiv abgegeben werden, einmal, weil jeder Beurteiler mehr oder weniger Partei ist und sodann, weil wohl nie objektiv festzustellen sein wird, ob der Schlieffen'sche Plan der einzige oder auch nur der beste Operationsplan war, der Deutschland in einem Kriege mit seinen Gegnern zur Verfügung stand. Er hatte vielleicht gerade den Mangel, den moralischen Effekt der Neutralitätsverletzung in der Welt zu gering einzuschätzen und in seinen militärischen Auswirkungen nicht in Berücksichtigung zu ziehen.

Im Ganzen kann das Buch auch Nichtjuristen als anregende und umfassend dokumentierte Lektüre empfohlen werden. Daß der schweizerische Leser manchen Gedankengängen des Verfassers nicht beipflichten kann, ist selbstverständlich.

Oberst Züblin.